

ORDNUNG FÜR DAS MUSIKGYMNASIUM an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen



STAND: 27. APRIL 2016

Der Senat der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen hat in seiner Sitzung am 27. April 2016 die folgende Ordnung für das Musikgymnasium beschlossen.

Alle Amts-, Status-, Funktions-, Personen- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen die entsprechende weibliche Sprachform ein.

VORBEMERKUNGEN

Das Musikgymnasium definiert sich über die Kooperation verschiedener Partner: Staatliche Hochschule für Musik Trossingen, Gymnasium Trossingen, Musikschule Trossingen sowie die Musikschulen der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg. Der Hauptfachunterricht wird in Einzelfällen bei weit Fortgeschrittenen an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen je nach Kapazität in Rücksprache mit allen Beteiligten ermöglicht. Er ist privatrechtlich ausgestaltet. Das Musikgymnasium Trossingen dient der Förderung von hochbegabten, jungen Musikern.

§ 1 ZWECK DER EINRICHTUNG DES MUSIKGYMNASIUMS

Mit der Einrichtung des Musikgymnasiums wird künstlerisch hochbegabten Jugendlichen ein Angebot zur Vorbereitung auf ein Musikstudium während ihrer allgemein bildenden Schulzeit gemacht. Damit erfüllt die Hochschule ihren gesetzlichen Auftrag zur Förderung des künstlerischen Nachwuchses insbesondere in einem Lebensabschnitt, in dem eine solche Förderung besonders wirksam ist. Das Musikgymnasium bietet zudem ein „Studienmodell mit individueller Geschwindigkeit“. Das Gymnasium und die Staatliche Hochschule für Musik Trossingen wirken bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben mit anderen Ausbildungsstätten aber auch Privatmusiklehrern zusammen, insbesondere sind hier die Musikschule Trossingen sowie die Musikschulen der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg zu nennen.

§ 2 AUFBAU UND STRUKTUR DES MUSIKGYMNASIUMS

(1) Musikgymnasiasten erhalten ihren Hauptfachunterricht wahlweise bei ihrem bisherigen Lehrer (privat oder Musikschule). In Einzelfällen kann er bei weit Fortgeschrittenen an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen je nach Kapazität in Rücksprache mit allen Beteiligten ermöglicht werden.

(2) Musikgymnasiasten erhalten wöchentlich eine Stunde Unterricht in den Fächern Theorie, Gehör- und Stimmbildung. Der Unterricht wird in Rücksprache von einem der beteiligten Partner betreut.

(3) Musikgymnasiasten können zudem nach entsprechender Eignungsprüfung an den Studienangeboten eines Bachelorstudiengangs teilnehmen mit der Möglichkeit, Leistungspunkte (nach ECTS) zu erwerben nach einem „Studienmodell individueller Studiengeschwindigkeit“.

§ 3 FORMELLE ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in das Musikgymnasium ist eine besondere künstlerische Begabung. Der Antragsteller weist zu den üblichen Aufnahmeprüfungszeiten seine außergewöhnliche musikalische Begabung in dem von ihm gewählten Hauptfach bei einer Aufnahmeprüfung nach. Zum Unterricht im Musikgymnasium kann zugelassen werden, wer mindestens 9 Punkte erreicht hat. Für Hauptfachunterricht an der Musikhochschule kann nur zugelassen werden, wenn eine Punktzahl im Bereich „besonders geeignet“ (19-24 Punkte) erreicht wurde und die Kapazitätslage der Hochschule dies erlaubt.

(2) Die Musikgymnasiasten erhalten ihre schulische Ausbildung am Gymnasium Trossingen.

(3) Die Anmeldung zur Aufnahme in das Musikgymnasium muss für das Wintersemester bis zum 15.5. und für das Sommersemester bis zum 15.12. zusammen mit den übrigen persönlichen Bewerbungsunterlagen beim Gymnasium vorliegen.

§ 4 AUFNAHMEPRÜFUNG

(1) Voraussetzung für die Aufnahme ans Musikgymnasium ist das Bestehen einer Aufnahmeprüfung. Quereinsteiger müssen außerdem den schulischen Anforderungen der jeweiligen gymnasialen Klassenstufe gerecht werden können. Die Aufnahmeprüfung kann ab der Klasse 5 erfolgen und umfasst eine Prüfung im instrumentalen beziehungsweise vokalen Hauptfach sowie ein Prüfungsgespräch. Die Aufnahmeprüfung wird von einer gemeinsamen Kommission aus Musikhochschule, Musikgymnasium, Musikschule Trossingen und den Musikschulen der Region abgenommen.

Die Anforderungen zur Aufnahmeprüfung orientieren sich am Wettbewerb „Jugend musiziert“. Gefordert werden mindestens drei vollständige Werke oder vollständige Sätze aus mindestens zwei unterschiedlichen Epochen. Es sind langsame und schnelle Sätze vorzutragen. Das Programm darf höchstens ein Solokonzert enthalten.

Besondere Regelungen für:

- Akkordeon (Melodiebass-(MIII)-Akkordeon): Das Programm muss mindestens ein Originalwerk enthalten.
- Schlagzeug: Mindestens drei vollständige Werke oder vollständige Sätze aus mindestens drei unterschiedlichen Instrumentalgruppen: A: Pauke | B: Kleine Trommel | C: Mallets | D: Setup/Drum-Set | E: Folklore-Instrumente
- Gesang: zusätzlich ein unbegleitetes Volkslied
- Jazz/Pop (Bass, Gitarre, Gesang, Klavier, Saxofon, Trompete, Posaune, Schlagzeug): Gefordert werden drei Werke unterschiedlichen Charakters.

Dauer des Programms:

- für Klasse 5–7: Spielzeit insgesamt 6–10 Minuten
- ab Klasse 8: Spielzeit insgesamt 10–15 Minuten

Die Hauptfächer Gesang, Rhythmik (Musik und Bewegung) und Musikdesign/Komposition können ab Klassenstufe 9 belegt werden.

§ 5 BEWERTUNG DER PRÜFUNGSLEISTUNGEN

(1) Die Prüfungskommission bewertet die Leistungen. Die Leistungen werden mit folgenden Punktzahlen bewertet:

24 - 19 Punkte = besonders geeignet

18 - 9 Punkte = geeignet

8 - 0 Punkte = nicht geeignet

Das Ergebnis dieser Aufnahmeprüfung wird dem Bewerber mitgeteilt.

(2) Die Aufnahmeprüfung ist ab 9 Punkten bestanden. Hauptfachunterricht an der Hochschule verlangt eine Bewertung im Bereich besonders geeignet (19-24 Punkte). Ein Anrecht lässt sich daraus jedoch nicht ablesen. Dies hängt u.a. von den Kapazitäten des jeweiligen Hochschullehrers ab.

(3) Für die Wahrnehmung weiterer Studienangebote und den Erwerb entsprechender Leistungspunkte (nach ECTS) müssen als zusätzliche Voraussetzung die Begabtenprüfung (siehe Immatrikulationssatzung § 5a der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen) sowie Eignungsprüfungen für das gewünschte Fach bestanden sein. Diese Voraussetzungen gelten nicht für Großgruppen (Klassenstunde, Methodikvorlesungen etc.).

§ 6 UNTERRICHTSANGEBOT, ZEITRAUM / UMFANG

(1) Findet der Hauptfachunterricht an der Hochschule statt, so wird dieser im Sommersemester von April bis Juli und im Wintersemester von Oktober bis Februar entsprechend den ausgewiesenen Unterrichtszeiten im jeweils gültigen Vorlesungsverzeichnis erteilt.

(2) Das Unterrichtsangebot gliedert sich wie folgt:

1. Eine Semesterwochenstunde Einzelunterricht im Hauptfach bei einer Lehrkraft der Hochschule für entsprechend qualifizierte Musikgymnasiasten.

2. Unterrichtsveranstaltungen in Musiktheorie, Gehörbildung und Stimmbildung werden im Gymnasium von Lehrkräften der Kooperationspartner wöchentlich angeboten. Die Stunde muss fest im Stundenplan des Gymnasiums verankert sein. Ein Curriculum für diesen Unterricht wird in Absprache zwischen der Musikhochschule, der Musikschule und dem Gymnasium erarbeitet.

3. Unterrichtsangebote zur freien Wahl (z. B. Besuch von Vorlesungen und Seminaren oder die Wahrnehmung von Wahlmodulen).

(3) Das Unterrichtsfach und die zugewiesene Lehrkraft werden im Vertrag festgelegt. Der Vertrag wird jeweils für ein Semester geschlossen.

§ 7 PFLICHTEN DES VERTRAGSNEHMERS

Die Satzungen und Ordnungen der Hochschule in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Ein Fernbleiben vom Unterricht ist der Lehrkraft spätestens einen Tag vorher mitzuteilen.

§ 8 LEISTUNGEN DER HOCHSCHULE

Die Hochschule stellt die für den Unterricht notwendigen Räumlichkeiten und die notwendigen sächlichen Ausstattungsmittel zur Verfügung. In der Gebühr sind auch die Personalkosten enthalten.

§ 9 KOSTEN

Die Gebühren für Musikgymnasiasten betragen für das Sommersemester 600,00 € und für das Wintersemester 800,00 €.

Es werden in der Regel im Sommersemester 15 Unterrichtsstunden und im Wintersemester 17 Unterrichtsstunden angeboten. Die Fälligkeit des Entgelts wird vertraglich geregelt. Wurde vom Musikgymnasiast Unterricht nicht in Anspruch genommen, erfolgt keine Rückerstattung.

§ 10 ERMÄSSIGUNGEN

Bei Teilnahme von Geschwistern kann auf Antrag eine Ermäßigung gewährt werden, wenn dies die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern unter Berücksichtigung der musikalischen Begabung des Schülers rechtfertigen. Der Antrag muss vom Rektorat ausdrücklich genehmigt werden.

§ 11 PRÜFUNGEN UND SEMINARE

(1) Jährliche Prüfung im Musikgymnasium: Jede Schülerin und jeder Schüler muss am Ende jeden Schuljahres eine Prüfung ablegen. Die Prüfung umfasst ein Vorspiel auf dem Instrument und eine Prüfung in Gehörbildung und Harmonielehre. Bei den Prüfungen sind auch die entsprechenden Fachlehrer der Musikhochschule und der Musikschule anwesend.

(2) Zweijährige Bewährungsprüfung: Jede Schülerin und jeder Schüler muss alle zwei Jahre eine Bewährungsprüfung im Musikgymnasium ablegen. Dabei wird geprüft, ob die Leistungsentwicklung der Schüler den Ansprüchen des Musikgymnasiums weiterhin genügt.

(3) Mit Nichtbestehen der Bewährungsprüfung erlischt die Zulassung des Musikgymnasiasten zum Ende des betreffenden Schuljahres.

(4) Prüfungen und Studienleistungen, die im Rahmen des Musikgymnasiums erbracht werden, haben Anspruch auf Anerkennung im Rahmen eines Bachelorstudiums in der europäischen Hochschullandschaft im Fachbereich Musik. Voraussetzung ist das Bestehen der Begabtenprüfung sowie der Eignungsprüfung (siehe § 5.3).

§ 12 UNTERRICHTSDAUER

Das Unterrichtsangebot wird ab dem Schulhalbjahr gewährt, zu dem die Aufnahmeprüfung bestanden wurde. Das Unterrichtsangebot besteht längstens für die Dauer des Schuljahres, in denen die Voraussetzungen gem. §§ 1 und 2 vorliegen und dem Sekretariat des Gymnasiums nachgewiesen werden.

§ 13 STATUS

Die Zulassung als Musikgymnasiast begründet ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis eigener Art. Weder die Mitgliedschaft an der Hochschule noch eine Anwartschaft auf einen Studienplatz können abgeleitet werden. Die Musikgymnasiasten haben die gleichen Rechte und Pflichten in Bezug auf die Nutzung der Einrichtungen und des Eigentums der Hochschule.

§ 14 BEENDIGUNG DER TEILNAHME AM MUSIKGYMNASIUM

Der Austritt aus dem Musikgymnasium kann durch schriftliche Mitteilung an das Sekretariat des Gymnasiums jederzeit vom Musikgymnasiasten (oder dessen Erziehungsberechtigten) erklärt werden.

§ 15 BESCHEINIGUNG

Auf Wunsch stellt die Hochschule eine Bescheinigung über den erteilten Unterricht aus.

§ 16 GERICHTSSTAND

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz der Hochschule.

§ 17 INKRAFTTRETEN

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Trossingen, 27. April 2016



Prof. Elisabeth Gutjahr
Rektorin